



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen
Masterstudiengang Communications Technology der Fakultät für
Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie der Universität Ulm
vom 08.03.2017**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 32 Landeshochschulgesetz (LHG) des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. Nr. 4, S. 108 ff.) hat der Senat der Universität Ulm am 22.02.2017 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Elektrotechnik und Informationssystemtechnik beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 08.03.2017 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

a. Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiengänge, akademische Grade (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)
- § 5 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)
- § 7 Berufspraktikum (§ 8 Rahmenordnung)
- § 8 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 9 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen (§ 16 Rahmenordnung)
- § 10 Organisation von Modulprüfungen (§§ 13 und 16 Rahmenordnung)
- § 11 Verwandte Studiengänge (§ 12 Rahmenordnung)
- § 12 Regelungen zum Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)
- § 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit
- § 14 Bewertung von Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

II. Masterstudiengang Communications Technology

- § 16 Ziele des Studiengangs Communications Technology
- § 17 Studieninhalte, Zulassung zu Modul(teil)prüfungen im Masterstudiengang Communications Technology (§ 16 Rahmenordnung)

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Masterstudiengang Communications Technology.
- (2) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Studiengänge, akademische Grade (§ 2 Rahmenordnung)

An der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie der Universität Ulm wird der konsekutive Masterstudiengang Communications Technology mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) in den Vertiefungsrichtungen „Communications Engineering“ und „Communications Circuits and Systems“ angeboten. Die Entscheidung für eine bestimmte Vertiefungsrichtung wird bei der Anmeldung zur ersten vertiefungsrichtungsspezifischen Prüfung festgelegt. Ein Wechsel zwischen den Vertiefungsrichtungen ist einmal möglich.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium im Masterstudiengang Communications Technology beginnt im Sommersemester.

§ 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 5 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)

Im Masterstudiengang soll der Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des vierten Fachsemesters die im zugehörigen Studienplan genannten Module erbracht haben. Wer am Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters nicht die Mindestzahl von 30 Leistungspunkten erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des siebten Fachsemesters die im zugehörigen Studienplan genannten Module und damit das Masterstudium bestanden sind, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)

- (1) Die Lehrveranstaltungen der Pflicht- und Wahlmodule (außer Sprachkurse) werden in Englisch abgehalten. Die Wahl deutschsprachiger Module ist möglich.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 7 Berufspraktikum (§ 8 Rahmenordnung)

Im Masterstudiengang Communications Technology kann ein Industriepraktikum von mindestens 9 Wochen Dauer als unbenotetes Wahlmodul gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 4 durchgeführt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Modul setzt einen Bericht des Studierenden und eine Teilnahmebescheinigung der Einrichtung über das Industriepraktikum (Praktikumsnachweis) voraus. Die Anforderungen an dieses Praktikum sind im Merkblatt „Industriepraxis“ festgelegt. Für ein erfolgreich absolviertes Industriepraktikum werden 9 LP vergeben.

§ 8 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Für den Masterstudiengang Communications Technology gibt es einen Fachprüfungsausschuss.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen, die nicht durch diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung oder die Rahmenordnung geregelt sind.
- (3) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Diese sind vier hauptberufliche Hochschullehrer oder Privatdozenten aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie an der Universität Ulm, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie an der Universität Ulm sowie ein Studierender aus dem Studiengang Communications Technology mit beratender Stimme. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich.

§ 9 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen (§ 16 Rahmenordnung)

- (1) Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:
 - Vorlesungen
 - Übungen
 - Tutorien
 - Praktika
 - Projekte
 - Seminare
- (2) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit mit abschließender Präsentation und Diskussion sowie schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen entsprechend den im Studienplan aufgeführten Modulen.
- (3) Leistungen, die in anderer schriftlicher oder in mündlicher Form zu erbringen sind, können im Masterstudium vorgesehen sein. Hierzu zählt insbesondere die aktive Teilnahme an Übungen oder begleitenden Praktika, welche im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung eines (Teil)Moduls durchgeführt werden. Das Erreichen einer bestimmten Punktzahl bzw.

Bewertung z.B. in den Übungen oder begleitenden Praktika kann zur Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden Prüfung des (Teil)Moduls gemacht werden. Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt solcher Studienleistungen bestimmt der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche. Diese Festlegungen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung im Modulhandbuch bekannt zu machen.

- (4) Als sonstige schriftliche Prüfungsleistungen können
 - Design-, Präsentations- und Implementierungsleistungen sowie
 - Ausarbeitungen zu einem Thema (Seminararbeit, Praktikumsarbeit, Hausarbeit) verlangt werden.
- (5) Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise elektronisch über ein Computerprogramm abgenommen werden; dabei muss die Vertraulichkeit der Daten und die Unverfälschbarkeit der Ergebnisse gewährleistet werden.

§ 10 Organisation von Modulprüfungen (§§ 13 und 16 Rahmenordnung)

- (1) Schriftliche Modulprüfungen finden im Masterstudiengang in der Regel in den ersten vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen in den letzten drei Wochen vor Vorlesungsbeginn und der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters statt (Prüfungszeiträume). Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. Der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung darf zwei Wochen nicht unterschreiten.
- (2) Eine schriftliche Prüfung darf nicht mehr als 50% Multiple-Choice-Fragen enthalten.
- (3) Die Zulassung zu abschließenden Modulprüfungen kann entsprechend § 9 Abs. 3 von der Erbringung bestimmter Studienleistungen während der Durchführung der Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden.
- (4) Mündliche Prüfungen werden vom Prüfer in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Studierendem mindestens 30 Minuten und höchstens 50 Minuten. Termine für mündliche Prüfungen werden in der Regel erstmalig in der dem Modul unmittelbar folgenden vorlesungsfreien Zeit und in den danach folgenden beiden Semestern wenigstens je einmal angeboten.

§ 11 Verwandte Studiengänge (§ 12 Rahmenordnung)

Verwandte Studiengänge zu dem Studiengang Communications Technology gemäß § 12 Abs. 7 der Rahmenordnung sind insbesondere Studiengänge in Elektrotechnik, Informationstechnologie, Telekommunikations- und Medientechnik, Informationssystemtechnik und Technischer Informatik.

§ 12 Regelungen zu dem Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.
- (2) Bestandteil des Moduls Masterarbeit ist eine Präsentation von ca. 45 Minuten Dauer vor den Prüfern einschließlich Diskussion über den Gegenstand der Masterarbeit oder ein Kolloquium zum Thema der Arbeit
- (3) Die Masterarbeit ist fristgerecht im Studiensekretariat einzureichen. Es sind zwei schriftliche Exemplare in gebundener Form (DIN A 4) abzugeben. Dem Erstprüfer und dem

Studiensekretariat ist zudem jeweils eine elektronische Version in Form einer PDF-Datei abzugeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

- (4) Die Masterarbeit wird üblicherweise in englischer Sprache abgefasst. Mit Zustimmung des Erstprüfers kann sie auf Deutsch abgefasst werden.
- (5) Bei Masterarbeiten, die außerhalb der am Studiengang beteiligten Institute durchgeführt werden, muss dem Fachprüfungsausschuss ein Plan der Arbeit zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Fachprüfungsausschuss hat insbesondere zu prüfen, ob die geplante externe Arbeit den wissenschaftlichen Grundsätzen des Studienfaches Communications Technology entspricht. Die Genehmigung ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit im Studiensekretariat vorzulegen.

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Masterarbeit ist der Erwerb von wenigstens 75 LP. Dabei müssen alle allgemeinen und vertiefungsrichtungsspezifischen Pflichtmodule entsprechend dem Studienplan bestanden sein.
- (2) Wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt sind, kann der Fachprüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden die Zulassung zur Abschlussarbeit genehmigen.

§ 14 Bewertung von Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)

In die Gesamtnote des Masterstudiums fließen alle erbrachten Prüfungsnoten gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1, 3, 6 und 7 nach Leistungspunkten gewichtet ein.

§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
- (2) Höchstens zwei nicht bestandene Modul(teil)prüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden.

II. Masterstudiengang Communications Technology

§ 16 Ziele des Studiengangs Communications Technology

Ziel des Masterstudiengangs ist die Befähigung zur eigenverantwortlichen Arbeit als Ingenieurin/Ingenieur. Im Masterstudium werden die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen und methodischen Qualifikationen vertieft und ergänzt. Der Mastergrad bildet einen weitergehenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Elektrotechnik. Durch die der Verleihung des Mastergrades zugrunde liegende Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden in der Lage sind, ingenieurwissenschaftliche Fragestellungen nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu bearbeiten und dabei einschlägige Methoden sowie Erkenntnisse anzuwenden.

§ 17 Studieninhalte, Zulassung zu Modul(teil)prüfungen im Masterstudiengang Communications Technology

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modul- oder Modulteilprüfung abgeschlossen.

- (2) Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend dem Studienplan von Communications Technology sind in den folgenden Modulgruppen zu absolvieren:
1. Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Volumen von mindestens 39 LP
 2. Pflichtmodule Sprache im Volumen von 8 LP
 3. Vertiefungsmodule im Volumen von mindestens 18 LP
 4. Praxismodule im Volumen von mindestens 10 LP
 5. Ergänzungsmodule im Volumen von mindestens 3 LP
 6. Ein Seminar im Volumen von 3 LP
 7. Masterarbeit 30 LP
- (3) Die Summe der gemäß Absatz 2 Nr. 3, 4 und 5 erbrachten Module (Vertiefungs-, Praxis- und Ergänzungsmodule) muss mindestens ein Volumen von 40 LP umfassen. In der Modulgruppe „Ergänzungsmodule“ dürfen maximal zwei Module belegt werden.
- (4) Die wählbaren Module der Modulgruppen gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 6 sind im Studienplan aufgeführt, die Anforderungen im Modulhandbuch beschrieben. Studienplan und Modulhandbuch sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2017 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications Technology der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik der Universität Ulm vom 10.03.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 6 vom 16.03.2015, Seite 27 - 32, vorbehaltlich des Absatzes 2 außer Kraft.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Masterstudiengang Communications Technology immatrikuliert sind. Diese beenden ihr Studium nach der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications Technology der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik an der Universität Ulm vom 10.03.2015.
- (3) Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Masterstudiengang Communications Technology immatrikuliert sind und für die die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Masterstudiengang „Communications Technology“ der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 23.12.2011 gelten. Diese beenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 23.12.2011.

Ulm, den 08.03.2017

gez.

Prof. Dr. Michael Weber
-Präsident-